

meinschaftliche Eigentumsobjekt darstellt. Der aus einem solchen Betrieb erzielte Nettogewinn wird gemeinschaftliches Eigentum. Wird der Nettogewinn zur erweiterten Reproduktion des Betriebs verwendet, so erfolgt eine Beteiligung des anderen Ehegatten im gleichen Umfang wie unter Buchst. a dargelegt.

4. Unabhängig von der gesetzlichen Festlegung können die Ehegatten Vereinbarungen über die eigentumsrechtlichen Beziehungen in diesen Fällen treffen. Die Vereinbarung soll schriftlich getroffen werden; sie kann aber auch durch Indizien bewiesen werden. Bewiesen werden müssen der Abschluß einer Vereinbarung und deren Inhalt. Wie Drechsler zutreffend ausführt, kann aus dem Gesetz nichts für den Abschluß einer Vereinbarung hergeleitet werden und noch weniger für eine Vereinbarung des Inhalts, daß die Bildung gemeinschaftlichen Eigentums eingeschränkt sein soll. Da der Schwerpunkt des Gesetzes in der Bildung gemeinschaftlichen Eigentums besteht, könnte aus dem Gesetz nur eine Vermutung zugunsten der Bildung oder Erweiterung der Vermögensgemeinschaft hergeleitet werden. Hingegen könnten die konkrete Ehe- und Familiensituation und andere berufliche oder sonstige Umstände im Einzelfall die Vermutung einer auf die Bildung von Eigenvermögen gerichteten Vereinbarung rechtfertigen.

5. Bei dieser m. E. einzig zulässigen Auslegung des § 13 Abs. 1 FGB spielt der Ausgleichsanspruch bei dem hier in Rede stehenden Personenkreis eine untergeordnete Rolle¹. In der Regel wird nämlich der Ehegatte,

¹ Es ist m. E. nicht richtig, wenn Seifert daraus, daß § 40 FGB einen Ausgleichsanspruch vorsieht, folgert, daß diese Bestimmung angewendet werden müsse, um die hier besprochenen Probleme zu lösen (vgl. Seifert, NJ 1967 S. 382 f.).

WALTER SCHULZ, Oberrichter am Stadtgericht von Groß-Berlin

Zur Anwendung der Gerichtskritik

Im Rechtspflegeerlaß wird die Forderung erhoben, die im Gerichtsverfahren gewonnenen Erkenntnisse für die Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte im Kampf gegen Gesetzesverletzungen und zur Beseitigung von Mängeln zu nutzen und hierbei die Gerichtskritik verstärkt zur Festigung der Gesetzlichkeit anzuwenden.

Zur Wirksamkeit der Kritikbeschlüsse

Erst kürzlich hat Stenzel darauf aufmerksam gemacht, daß die Gerichte von der Möglichkeit, Kritikbeschlüsse zu erlassen, nur ungenügend Gebrauch machen; zugleich hat er einige Ursachen dafür vortragen¹. Die Praxis zeigt jedoch auch, daß Kritikbeschlüsse vielfach ohne gesellschaftliche Wirkung bleiben.

Häufig lassen es die Gerichte dabei bewenden, daß sie die Stellungnahme der kritisierten staatlichen Organe bzw. gesellschaftlichen Organisationen abwarten und dann zu den Akten nehmen. Sie beziehen selten andere Organe und gesellschaftliche Kräfte in den Prozeß der Durchsetzung des sozialistischen Rechts ein und kontrollieren auch nicht immer, ob die in der Gerichtskritik erhobenen Forderungen erfüllt werden. Das wird an folgendem Kritikbeschluß des Stadtbezirksgerichts Berlin-Weißensee deutlich:

Zutreffend hatte das Gericht kritisiert, daß leitende Mitarbeiter eines volkseigenen Betriebes die Materialausgabe in den Produktionsbereichen nicht kontrolliert und dadurch begünstigende Bedingungen für Diebstähle geschaffen hatten. Das Gericht gab sich mit der Stellungnahme des Betriebsleiters, daß Maßnahmen

der ursprünglich Nichteigentümer war, im Laufe der Ehe entweder angemessen am Betriebseigentum des Ehegatten beteiligt oder durch die gemeinsame Konsumtion des Nettogewinns innerhalb der Familie befriedigt.

Immerhin lassen sich Fälle denken, wie sie Drechsler anführt, in denen z. B. die berufstätige, jedoch nicht im Betrieb des Ehegatten arbeitende Ehefrau Mittel zur Erhaltung oder Vergrößerung des Betriebes zur Verfügung stellt und die Ehegatten vereinbaren, daß diese Mittel im Betrieb bleiben, ohne daß eine Gewinnbeteiligung oder ein Ausgleich in anderer Form erfolgt. Wenn die Ansprüche des berufstätigen Ehegatten bei Auflösung der Ehe nicht aus dem etwa vorhandenen gemeinschaftlichen Eigentum befriedigt werden können, ist ein Ausgleichsanspruch gerechtfertigt. Es ist Seifert zuzustimmen, daß mit dem Anspruch die Leistung des Ehegatten abzugelten ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, in welchem Umfang sich der ausgleichspflichtige Ehegatte am Familienaufwand beteiligt hat.

6. Zusammenfassend sei festgestellt: Der richtige Ansatzpunkt zur befriedigenden Lösung der güterrechtlichen Fragen des hier behandelten Personenkreises liegt in der richtigen Auslegung des § 13 Abs. 1 FGB für die Empfänger von Lohn und Gehalt, auf die diese Bestimmung in erster Linie zugeschnitten ist. Es liegt im Sinne des Familienrechts der DDR und entspricht den Bestrebungen, die mit der Schaffung der sozialistischen Verfassung der DDR verfolgt werden, wenn im Wege der Auslegung die Gemeinschaftsbeziehungen in der Familie auch in vermögensmäßiger Hinsicht unterstützt werden.

zur Beseitigung der Mängel getroffen worden seien, zufrieden. Einige Zeit später mußte es jedoch in einem weiteren Strafverfahren feststellen, daß die seinerzeit beanstandeten Mängel nicht beseitigt worden waren und inzwischen weitere Straftaten begünstigt hatten. Erst nachdem mit einem zweiten Kritikbeschluß konkrete Forderungen erhoben worden waren, wurden tatsächlich Veränderungen herbeigeführt.

Ein Kritikbeschluß soll stets dazu beitragen, sowohl beanstandete Mängel schnell und gründlich zu überwinden als auch die Leitungstätigkeit des Kritisierten und die bewußte Teilnahme der Kollektive der Werktätigen an der Leitung qualitativ zu verbessern. Dazu kann es erforderlich sein, daß das Gericht mit der Gerichtskritik auch andere Organe einbezieht, so z. B. das übergeordnete Organ des Kritisierten², die örtliche Volksvertretung bzw. ihren Rat, die Arbeiter- und Bauern-Inspektion oder die Staatsanwaltschaft. Auf diese Weise werden mit Hilfe der Gerichtskritik alle Organe, die für die Überwindung der festgestellten Mängel einzutreten haben, zu einer wirksamen Zusammenarbeit unter Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte, insbesondere der Betriebskollektive, veranlaßt.

Ab und zu wird noch die Auffassung vertreten, daß die Anwendung der Gerichtskritik im Ermessen der Gerichte liege; eine gesetzliche Verpflichtung dazu bestehe nicht. Dieser Auffassung kann keinesfalls gefolgt werden, da die gesetzlichen Bestimmungen über die Gerichtskritik die Gerichte zum Erlaß von Kritikbeschlüssen unter den rechtlich geregelten Vorausset-

¹ Stenzel, „Die Gerichtskritik konsequenter zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit nutzen!“, NJ 1968 S. 144 ff.

² Hierunter ist allerdings nicht die gesetzlich vorgesehene Übermittlung einer Ausfertigung des Kritikbeschlusses an das übergeordnete Organ zu verstehen.